

RS UVS Kärnten 1993/03/29 KUVS-K2-18/2/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.03.1993

Rechtssatz

Bei der konsenslosen Errichtung einer Almhütte ist bei der Strafbemessung nach § 48 abs 1 Z 1 lit a Kärntner Bauordnung ein Strafmilderungsgrund dann anzunehmen, wenn zum Zeitpunkt der Berufungsverhandlung die Baubewilligung durch die Baubehörde für das Bauwerk, welches Gegenstand des Verwaltungsstrafverfahrens war, erteilt wurde.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at